



GEMEINDE KIRCHLINTELN

<u>Bezeichnung des Gemeinderechts</u>	Gemeinderechtssammlungsnummer: 10.22	
Nutzungsordnung für den Lintler Krug (Kultursaal einschl. dazugehöriger Nebenräume und Gartenanlage)	<input checked="" type="checkbox"/>	Erlassdatum: 01.05.2013
	<input type="checkbox"/>	. Änderung:
	<input type="checkbox"/>	Bekanntmachung:
	<input type="checkbox"/>	Neufassung bzw. redaktionelle Zusammenstellung (RZ)
Aktenzeichen: 41/36 12		

Nutzungsordnung der Gemeinde Kirchlinteln für den Lintler Krug (Kultursaal einschl. dazugehöriger Nebenräume und Gartenanlage)

Die Gemeinde Kirchlinteln unterhält und betreibt die öffentliche Einrichtung Lintler Krug, Hauptstr. 11, 27308 Kirchlinteln, als Begegnungs- und Veranstaltungsstätte für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. In ihr sollen bevorzugt kulturelle und soziale Veranstaltungen stattfinden. Neben den Veranstaltungen der Gemeinde Kirchlinteln stehen die Räumlichkeiten daher grundsätzlich allen Vereinen, Verbänden, Initiativen, den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen und Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kirchlinteln offen. Darüber hinaus können auch andere Organisationen den Lintler Krug nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung benutzen.

§ 1 Nutzungen

- (1) Die Nutzung des Lintler Kruges ist grundsätzlich möglich für
 1. kulturelle und soziale Veranstaltungen der örtlichen gemeinnützigen Vereine, Verbände und Initiativen, insbesondere Ausstellungen, Konzert- und Theateraufführungen, Lesungen, Vortragsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Kurse u.ä.,
 2. sonstige, auch private, Veranstaltungen.
- (2) Die Nutzung des Lintler Kruges für Parteiveranstaltungen wird im Einzelfall entschieden.
- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung der Benutzung versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird, der Jugendschutz gefährdet ist oder die Veranstaltung mit dem Nutzungszweck des Lintler Kruges nicht im Einklang steht.
- (4) Für Veranstaltungen ist die Lieferung von Speisen und Getränken grundsätzlich nur mit einer Gastwirtin/einem Gastwirt oder einer Lieferantin/einem Lieferanten mit Geschäftssitz oder 1. Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Kirchlinteln zulässig.

§ 2 Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Räumlichkeiten werden ausschließlich durch die Gemeinde Kirchlinteln vergeben.
- (2) Gaststättenrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vom Nutzer auf seine Kosten einzuholen.
- (3) Eine Überlassung der Räume kann in begründeten Fällen widerrufen werden.
- (4) Eine Nutzung der angemeldeten Räume ist nur dann möglich, wenn der Veranstalter diese Nutzungsordnung als für sich verbindlich durch Unterschrift anerkennt.
- (5) Die überlassenen Räume stehen grundsätzlich mit Beginn der genehmigten Überlassungszeit zur Verfügung. Die Vergabe richtet sich nach dem zeitlichen Eingang der Anträge, wobei dienstliche Veranstaltungen grundsätzlich bevorzugt sind, solange noch keine Zusage erteilt wurde.
- (6) Das Hausrecht obliegt der Gemeinde und wird von einer von ihr beauftragten Person ausgeübt. Für genehmigte Nutzungen wird dem Nutzer für die Dauer der Überlassungszeit das Hausrecht übertragen.
- (7) Gem. § 38 Versammlungsstättenverordnung ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Versammlungsstätte für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich. Für die Dauer der jeweils genehmigten Veranstaltung geht diese Pflicht auf den Veranstalter über. Die jeweils aktuelle Fassung ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.
- (8) Für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucher und stellt die Gemeinde Kirchlinteln von allen Kosten im Zusammenhang mit der Abwehr von Schadenersatzforderungen frei. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind, die der Gemeinde Kirchlinteln obliegen.
- (9) Für Schäden, auch solchen, die von Dritten verursacht wurden, haben die Nutzer einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (10) Sofern der Nutzer haftet, ist er verpflichtet, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen.
- (11) Die Nutzer der Einrichtungen haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich der Gemeinde Kirchlinteln zu melden.
- (12) Dem Nutzer ausgehändigte Schlüssel sind von diesem nach Abschluss der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt; ebenso das Herstellen von Schlüsselduplikaten.
- (13) Die Aufbewahrung der Garderobe wird grundsätzlich vom Nutzer eigenverantwortlich geregelt. Die Gemeinde Kirchlinteln übernimmt keine Haftung. Für Schadenersatzansprüche gilt Abs. 8 sinngemäß.
- (14) Bei Veranstaltungen sind Tische und Stühle von den Veranstaltern selbst aufzustellen und abzuräumen. Alle Räumlichkeiten sind spätestens zum Ende der genehmigten Nutzungszeit besenrein zu übergeben. Benutzte Gegenstände sind einwandfrei gesäubert zurückzugeben.
- (15) Eine Untervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (16) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen nicht erlaubt.
- (17) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, bengalischem Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
- (18) Abweichungen von der Benutzungsordnung gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Lintler Kruges wird ein Nutzungsentgelt entsprechend Abs. 2 erhoben.
- (2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Nutzungsanspruch nicht besteht und die Absage einer Anfrage nicht begründet wird.

Art der Veranstaltung		Nutzungsentgelt
1. kostenfreie kulturelle und soziale Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen aus der Gemeinde Kirchlinteln mit Publikum. Für Vereine von außerhalb der Gemeinde Kirchlinteln gilt Ziffer 6.		40,- €
2. kostenfreie interne Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, Verbände, Organisationen (z.B. Feuerwehr) und Initiativen (z.B. „Kirchlinteln blüht auf“) aus der Gemeinde Kirchlinteln		unentgeltlich Das Aufstellen einer Spendendose zugunsten der Gemeinde zur Deckung der Kosten der Nutzung wird erwartet.
3. Sitzungen und kostenfreie Veranstaltungen der Fraktionen / Mitglieder des Rates der Gemeinde Kirchlinteln		
4. Kursangebote, die gegen Gebühr gebucht werden können		5,- € bis 2 Std. 5,- € j. weitere Std.
5. nur Toilettennutzung (z.B. Radtourenleiter), pro Tag		5,- €
6. sonstige Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Initiativen aus der Gemeinde Kirchlinteln für die ein Eintritt genommen wird und/oder Getränke verkauft werden – z.B. Theateraufführungen, Lesungen, Musikveranstaltungen usw.)		150,- € (bei mehreren gleichartigen Veranstaltungen maximal 300,- €)
7. Veranstaltungen von Firmen, Privatpersonen oder auswärtigen Vereinen, bei denen auch Speisen und / oder Getränke angeboten werden		bis 40 Pers. 200,- € über 40 Pers. 350,- €
8. Kaffeetafeln oder sonstige Veranstaltungen am Nachmittag		100,- €
9. für die Nutzung von Flett, Toiletten und Teeküche		90,- €
10. für die Nutzung von Garten, Toiletten und Teeküche inkl. Reinigungsgebühr		175,- €
Pauschale für Energie- und Reinigungskosten Für die ab lfd. Nr. 6 aufgeführten Nutzungen ist die nebenstehende Pauschale für jeden Veranstaltungstag zu entrichten. Die Räumlichkeiten sind „besenrein“ zu verlassen. In Absprache mit gemeinnützigen Vereinen kann eine andere Regelung vereinbart werden.		80,- €
Sicherungskautiön Für jede kommerzielle Veranstaltung ab Ziffer 6 ist bei Schlüsselübergabe eine Sicherungskautiön von 250,- € in bar zu hinterlegen. Diese wird zurückerstattet, wenn bei der Schlussabnahme keine Beschädigungen festgestellt werden. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist nachzuweisen.		250,- €
Kostenfreie – ggf. regelmäßige - Übungsnachmittage , die im sozialen und kulturellen Interesse der Gemeinde Kirchlinteln liegen, können in den Räumlichkeiten bis längstens 18:30 Uhr unentgeltlich durchgeführt werden. In begründeten Einzel-/Ausnahmefällen auch über 18:30 Uhr hinaus. Veranstaltungen, die zu Einnahmen führen, haben allerdings Vorrang. Dies gilt unabhängig vom Buchungszeitpunkt. Ggf. muss deshalb mit kurzfristigen „Absagen“ gerechnet werden.		unentgeltlich

- (3) Bei einem Rücktritt von der Nutzung zahlt der Nutzer folgenden Ausfallausgleich:

Stornierung 14 Tage vor dem gebuchten Termin:	20 % des Nutzungsentgelts
Stornierung 4 – 7 Tage vor dem gebuchten Termin:	50 % des Nutzungsentgelts
Stornierung 1 – 3 Tage vor dem gebuchten Termin:	75 % des Nutzungsentgelts

Ohne vorherige Absage des gebuchten Termins werden 100 % des Nutzungsentgelts fällig.

- (4) Die Nutzer haben sofort nach Abschluss der Veranstaltung die Entsorgung des angefallenen Mülls auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 4 Nebenbestimmungen

- (1) Gegenstände und Ausstattungen sollen aus schwer entflammaren Materialien bestehen.
- (2) Zerbrochenes Geschirr sowie fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach den jeweils geltenden Einkaufspreisen dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (3) Sonstige durch den Nutzer verursachte zusätzliche Kosten sind der Gemeinde Kirchlinteln bei entsprechendem Nachweis zu erstatten.

§ 5 Zahlung

Das Nutzungsentgelt, die Pauschale und die Kautions sind im Voraus zu entrichten. Eine Nutzung wird sonst nicht gestattet. Andere, nach § 4 fällig werdende Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung abzugsfrei auf eines der Konten der Gemeinde Kirchlinteln zu überweisen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 03.04.2012 außer Kraft.

Kirchlinteln, den 12.04.2013

Gemeinde Kirchlinteln
Der Bürgermeister

Rodewald